

Rechtsmeldung | Katar | Aktiengesellschaftsrecht

Katar - Katarisches Gesellschaftsrecht nach dem neuen Gesetz über Handelsgesellschaften

Von Sherif Rohayem

01.10.2015

(gtai) Nachdem in den Vereinigten Arabischen Emiraten das neue Gesetz über Handelsgesellschaften im Juni 2015 in Kraft getreten ist, hat nun auch das Emirat Katar mit einem neuen Gesetzwerk zur Regelung des Gesellschaftsrechts nachgezogen. Ähnlich wie in den Vereinigten Arabischen Emiraten ergibt sich auch für Katar folgender Befund: Das Gesetz wurde ersetzt. Eine Reform des Gesellschaftsrechts blieb aus.

So hält der katarische Gesetzgeber nach wie vor an dem Erfordernis der einheimischen Beteiligung fest. Ausländer dürfen danach grundsätzlich nicht mehr als 49% der Anteile einer katarischen Gesellschaft halten, während die restlichen 51% in katarischen Händen liegen müssen (Art. 2 Nr. 1 katarisches Investitionsgesetz). Ebenso hat der katarische Gesetzgeber verpasst, den Zuschnitt der Public Shareholding Company den Bedürfnissen einer Publikumsgesellschaft anzupassen (s.u.).

Seit Anfang August 2015 in Kraft ersetzt das neue Commercial Companies Law Nr. 11/2015 (qānūn aš-šarikāt at-tiġāriya – CCL) das Vorgängergesetz aus dem Jahr 2002. Es gilt eine Übergangszeit von sechs Monaten, innerhalb derer die bestehenden Gesellschaften ihre Verfassung in Einklang mit den neuen Regeln bringen müssen.

Limited Liability Company – aš-širka dāt al mas'uliya al maḥdūda

Das CCL regelt die Limited Liability Company (LLC) in den Artt. 228 ff. Vergleichbar mit einer deutschen GmbH haften die Gesellschafter gegenüber Gläubigern der Gesellschaft nicht persönlich, sondern lediglich mit ihren Gesellschaftsanteilen (ḥiṣaṣ), welche nicht als Wertpapiere gehandelt werden können (Artt. 228 und 230 CCL).

Zugunsten eines erleichterten Markteinstiegs gibt der katarische Gesetzgeber für die LLC das Erfordernis eines fixen Gründungskapitals auf. Dieses betrug zuvor noch QR 200.000. Zunächst sah der Entwurf für das CCL noch vor, dass die Mindestkapitalausstattung der LLC angemessen sein muss, um den Zweck der Gesellschaft erreichen zu können. Auf das Kriterium der Angemessenheit hat das neue CCL verzichtet. Vielmehr bestimmen gemäß Art. 234 CCL die Gesellschafter das Stammkapital. Mit anderen Worten stellt die Vorschrift die Höhe des Stammkapitals einer LLC in das Ermessen der Gesellschafter. Ob dies in der Praxis, insbesondere von behördlicher Seite, so umgesetzt wird, ist zweifelhaft, weil rechtspolitisch bedenklich. Denn der Verzicht auf ein angemessenes Gründungskapital, was immer das im Einzelfall bedeuten mag, würde mit einem Vertrauensverlust in die LLC als Rechtsform verbunden sein.

Gemäß Art. 234 CCL werden die Gewinne und Verluste der Gesellschaft proportional zu den Anteilen der Gesellschafter aufgeteilt. Jedoch dürfen die Gesellschafter innerhalb der Satzung eine davon abweichende Gewinn- und Verlustaufteilung vereinbaren. Interessant ist die Möglichkeit dieser abweichenden Gewinn- und Verlustaufteilung für Gesellschafter, die mehr in die Gesellschaft investiert haben als ihnen an Gesellschaftsanteilen zusteht. Gerade für ausländische Investoren ist das eine häufige Konstellation. Müssen sie sich doch zwingend mit katarischen Mitgesellschaftern zusammenschließen, um eine Gesellschaft zu gründen (s.o.). Eine abweichende Gewinn- und Verlustaufteilung hat sich jedoch innerhalb der Grenzen des Art. 13 CCL zu bewegen. Danach ist eine Vereinbarung in der Satzung nichtig, die einen Gesellschafter von jeglichen Gewinnen ausschließt oder von jeglichen Verlusten befreit. Für Gesellschafter, deren Einlage in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, gilt Art. 13 CCL nicht.

Für ausländische Investoren uninteressant ist die mit dem neuen CCL eingeführte Möglichkeit einer Ein-Mann-LLC (vgl. Art 228 CCL).

KATAR - KATARISCHES GESELLSCHAFTSRECHT NACH DEM NEUEN GESETZ ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN

Public Shareholding Company – širka al musāhama al ‘āmma

Die Artt. 62 ff. CCL regeln die Public Shareholding Company (PSC). Abermals haften die Gesellschafter nur mit ihren Anteilen. Das Kapital einer PSC gliedert sich in Anteile zu gleichem Wert, die (an der Börse) gehandelt werden können (Aktien - ‘ashām, vgl. Artt 62 und 152 ff. CCL). Infolgedessen eignet sich die PSC zur Beschaffung von Kapital. Wegen der hohen Umlauffähigkeit der Aktien ist die Bindung der Gesellschafter untereinander lockerer als das etwa bei den Gesellschaftern einer LLC der Fall ist. Folglich verfügt die PSC über die Strukturmerkmale einer Aktiengesellschaft nach deutscher Lesart (AG).

Gleichwohl gibt es einen wesentlichen organisatorischen Unterschied zwischen deutschem und katarischem Recht: Im Gegensatz zu einer AG sieht das CCL für die PSC kein eigenes Organ vor, das die Geschäftsführung beaufsichtigt – es gibt also kein dem Aufsichtsrat vergleichbares Organ. Das bedeutet einen geringeren Verwaltungsaufwand und somit eine vergleichsweise mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung dieser Rechtsform.

Zuständig für die Geschäftsführung einer PSC ist gemäß Art. 95 CCL der Verwaltungsrat (mağlis al ‘idāra). Dies entspricht dem klassischen Aufbau einer französischen société anonyme (Aktiengesellschaft), deren Geschäftsführung ebenfalls einem conseil d’administration (Verwaltungsrat) übertragen ist.

Das zweite wichtige Organ einer PSC ist die Hauptversammlung (al ġam‘īya al ‘āmma). Sie hat im Wesentlichen die Rechte einer Hauptversammlung nach deutschem Recht, zusätzlich stehen ihr noch einige der Befugnisse zu, die nach deutschem Recht dem Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand zustehen:

Dazu zählt vor allem das Recht der Hauptversammlung, den Verwaltungsrat zu wählen (Art. 96 CCL). Es handelt sich dabei um das bedeutendste Recht, mit dem die Hauptversammlung die Geschäftsführung beeinflussen kann.

Aufgrund eines einstimmigen Vorschlags des Verwaltungsrats oder eines Antrags einer bestimmten Anzahl von Aktionären kann die Hauptversammlung den Vorsitzenden oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates ihres Amtes entheben (Art. 118 CCL).

Trotz einiger Rechte der Hauptversammlung gegenüber dem Verwaltungsrat kann, im Vergleich zum deutschen Recht, die Geschäftsführung einer PSC insgesamt unbehelligter agieren. Denn es fehlen der Hauptversammlung einer PSC substantielle Kontrollrechte, die etwa einem Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand zustehen. So ist der Vorstand einer AG etwa zur Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat verpflichtet ebenso steht letzterem das Recht zu, auch innerhalb laufender Projekte, schriftliche Unterlagen und sonstiges Datenmaterial einzusehen (§§ 90 und 111 Abs. 2 Aktiengesetz). Was die Beaufsichtigung des Verwaltungsrats einer PSC betrifft, sieht Art. 130 CCL gerade mal vor, dass die Hauptversammlung den Bericht über die unternehmerischen Aktivitäten und den gegenwärtigen und künftigen finanziellen Status der Gesellschaft mit dem Verwaltungsrat diskutiert. Dazu kommen noch die oben genannten Wahl- und Abberufungsrechte.

Andererseits gibt das katarische Recht den Aktionären einer PSC über die Hauptversammlung vergleichsweise mehr unmittelbare Einflussmöglichkeiten an die Hand. Auf den ersten Blick erscheint diese gesteigerte Mitbestimmung begrüßenswert, sie mag potentielle Investoren aber abschrecken. Denn die Kehrseite der Mitbestimmungsrechte der Hauptversammlung ist der erforderliche Aufwand der Aktionäre, um diese Rechte auch interessenwährend auszuüben. Dazu sind sie umso mehr gehalten, als die Verwaltung ansonsten gar keiner Kontrolle unterworfen wäre. Konkret erfordert das von den Aktionären, sich mit den unternehmerischen Entscheidungen des Verwaltungsrats auseinanderzusetzen und dessen sonstige Geschäftsführung zu verfolgen.

Das schränkt den Kreis potentieller Anleger ein, und zwar die breite Gruppe der Portfolioinvestoren. Die organisatorische Ausgestaltung der PSC schmälert also ihr Potential zur Kapitalbeschaffung.

Der katarische Gesetzgeber hätte gut daran getan, konsequenter dem französischen Vorbild zu folgen. Hier haben die Gesellschafter einer société anonyme ein Wahlrecht zwischen dem oben beschriebenen Organisationsmodell mit einem Verwaltungsrat und der Variante bestehend aus directoire und conseil de surveillance (Vorstand und Aufsichtsrat).

KATAR - KATARISCHES GESELLSCHAFTSRECHT NACH DEM NEUEN GESETZ ÜBER HANDELSGESELLSCHAFTEN

Was das Gründungskapital einer PSC angeht, hat das neue CCL die Anforderungen verschärft. Nach wie vor muss das Gründungskapital angemessen sein, um den mit der PSC verfolgten Zweck erreichen zu können, mindestens aber QR 10 Mio. betragen (Art. 65 CCL). Zuvor galt das Mindestgründungskapital in Höhe des o.g. Betrags nur für die börsennotierte PSC, nun muss auch eine nicht börsennotierte PSC dieses Mindestgründungskapital vorhalten, dieses ggf. aufstocken, wenn es angemessen ist, um den Gesellschaftszweck zu erreichen.

Eine wichtige Neuerung ist die nahezu vollständige Gleichbehandlung einer PSC des Staats oder einer mit mindestens 51 Prozent staatlicher Beteiligung. Nach alter Rechtslage war es einer PSC mit staatlicher Beteiligung gestattet, sich durch eine entsprechende Formulierung in der Satzung den Vorschriften des CCL zu entziehen. Diesen Wettbewerbsvorteil hat das neue CCL beseitigt. Die einzig verbliebene Privilegierung betrifft die Mindestanzahl der Gesellschafter einer PSC. Diese beträgt fünf, nur nicht für eine PSC mit der oben genannten staatlichen Beteiligung (Art. 68 CCL).

Die einheitliche Stelle – al nāfiḍa al wāḥida

Eine verfahrensrechtliche Neuerung, die alle Gesellschaften umfasst, sieht Art.19 CCL vor: Die Vorschrift betrifft das Verfahren zur Gründung einer Gesellschaft und verpflichtet den Wirtschaftsminister, durch eine Verordnung eine einheitliche Stelle einzurichten, die sämtliche am Gründungsvorgang beteiligten (Genehmigungs-)Behörden repräsentiert. Zweck dieser Verordnung ist es, den Gründungsvorgang zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zum Thema:

- [Commercial Companies Law Nr. 11/2015](#)  (arabische Fassung)

Mehr zu:

Katar

Aktiengesellschaftsrecht / Kapitalgesellschaften / GmbH-Recht / Gesellschaftsrecht, übergreifend
Recht

Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.